

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Band:** 64 (1977)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Berufsgeheimnis für Lehrer?  
**Autor:** Brun-Hool, Josef  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-529591>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Was meinen Sie dazu?

### Berufsgeheimnis für Lehrer?

*Priester, Ärzte und Juristen kennen die feste Einrichtung des Berufsgeheimnisses, und jedermann weiss davon, respektiert dieses Geheimnis und vertraut und verlässt sich darauf, dass es auch eingehalten wird. Wir sehen leicht ein, dass ein Mensch, der seine persönlichsten Anliegen einem Priester anvertraut, der dem Arzt seinen körperlichen Zustand mitteilt, dem Psychiater seine Seelengeheimnisse offenbart oder einem Advokaten seine rechtlichen Fragen unterbreitet und ihn dann mit der Führung seiner Rechtsgeschäfte betraut, auf unbedingte Diskretion zählen möchte. Und er ist auch bereit, dem Arzt und dem Juristen ihren entsprechenden Lohn dafür zu bezahlen. Die drei Berufsstände sind im Volk mit Recht hoch geachtet. Sie verdanken einen guten Teil ihrer Wertschätzung nicht zuletzt dem Vertrauen des Ratsuchenden in die absolute Verschwiegenheit.*

*Alle drei Berufsgruppen geloben zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn in mehr oder weniger feierlicher Art, das Berufsgeheimnis treu zu bewahren. Berühmt ist besonders der hippokratische Eid des Arztes.*

*Soll nun beim Lehrer nicht auch das Berufsgeheimnis institutionalisiert werden? Nachdem noch vor wenigen Jahren eine solche Forderung als überflüssig, ja fast absurd gegolten hätte, ist sie heute wohl viel aktueller geworden. Zahlreiche Gründe sprechen heute dafür, dass der Lehrer unter ein «Siegel der Verschwiegenheit» gestellt werden sollte. Hauptgrund ist wohl die wachsende private Betreuung, welche der Lehrer dem Schüler angedeihen lassen*

*muss. Immer mehr Schüler suchen Rat und Hilfe bei ihrem Lehrer, da sie in Fragen der Berufswahl, der Wahl der weiterführenden Schule, des Berufslehrganges, aber vielfach auch in persönlichen Angelegenheiten auf Rat angewiesen sind. Immer mehr wird der Lehrer auch zum Berater und Vertrauten in zwischenmenschlichen Beziehungen, bei Schwierigkeiten mit den Eltern und Vorgesetzten. Immer mehr Schüler kehren auch nach beendeter Schule zum einstigen Lehrer ihres Vertrauens zurück bei der Beratung der weiteren Berufslaufbahn, bei Differenzen mit dem Lehrmeister, mit militärischen Vorgesetzten, für den Umgang mit Behörden, für das Vorgehen bei der Stellenbewerbung. Auch in persönlichen Fragen wird der Lehrer immer häufiger ins Vertrauen gezogen. So bei Problemen um Kameradschaft und Freundschaft und bei persönlichen Schwierigkeiten der eigenen Entwicklung. Wenn es um solche Fragen des Vertrauens geht, kommen doch von den offiziell als «Vertrauensperson mit Berufsgeheimnis» Pfarrer – Arzt – Jurist für einen Schüler höchstens der Pfarrer in Frage. Aber Seelsorger besitzen heute fast Seltenheitswert, sind häufig zeitlich hoffnungslos überfordert, und viele Jugendliche scheuen den Gang zum Priester aus verschiedenen bewussten und unbewussten Gründen. Sie ziehen doch meist den verständnisvollen Lehrer vor, vielleicht einfach, weil sie viel häufiger, nämlich täglichen Kontakt mit dem Lehrer haben. Einen Arzt in Lebensfragen aufzusuchen, dürfte heute kaum mehr in Betracht fallen. Die Zeiten*

des geruhsamen Familienarztes liegen leider bereits weit zurück. Sie sind wohl spätestens mit der Einführung der Krankenkassen-Franchise für immer beendet worden. Und die dritte offizielle Person mit Berufsgeheimnis, der Jurist, dürfte für einen Schüler schon ganz ausser Betracht fallen. In besonderen Fällen müssen Lehrer und Priester oder auch Lehrer und Arzt zusammenarbeiten bei der Betreuung und Beratung eines jungen Menschen. Arzt und Priester kennen das offizielle Berufsgeheimnis und können sich dahinter verschanzen, der Lehrer aber nicht. Viele Ämter, Firmen, Lehrmeister, höhere Schulen, Kinderheime usw. geben dem Lehrer Informationen, die seinen Schüler betreffen und von denen sie wünschen, dass sie mit Diskretion behandelt werden. Andererseits müssen diese Institutionen wissen und akzeptieren, dass der Lehrer nicht beliebig Auskunft erteilen will und darf über den ihm anvertrauten Schüler.

Der Schüler selber oder die Eltern würden es in vielen Fällen begrüßen, z. B. bei Stipendiengesuchen, wenn sie zum vornherein sicher sein dürften, dass das, was sie dem Lehrer anvertrauen möchten, nicht weitergetragen wird, obwohl ganz selbstverständlich jeder Lehrer ohnehin ihm anvertrautes Wissen nicht weitergeben wird. Tatsächlich geht es bei dem postulierten Berufsgeheimnis des Lehrers vielmehr um die Institutio-

nalisation eines bereits weitgehend bestehenden Zustandes. Aber mir scheint doch recht wichtig, dass Schüler, Eltern, Behörden und Lehrpersonen offiziell wissen, dass es das Berufsgeheimnis des Lehrers gibt. Ein solch offizielles Lehrergeheimnis ist denn auch geeignet, dem Lehrerstand vermehrtes Ansehen nach aussen, dem Schüler und den Eltern vermehrte Sicherheit zu geben. Wem gegenüber müsste nun der Lehrer das Gelöbnis des einzuhaltenden Berufsgeheimnisses ablegen? Sicher nicht den Behörden oder der Institution oder dem Gemeinwesen gegenüber, von denen er abhängig ist, sondern am besten wohl seiner Berufsorganisation gegenüber. Wie sollte diese Einführung des offiziellen Berufsgeheimnisses geschehen? Ich sähe sie am liebsten in Form einer eigenen öffentlichen Feier. Hier läge eine wichtige Zukunftsaufgabe für unseren ständig um seine Existenz und sein Selbstverständnis kämpfenden Lehrerverein, die auch ihm neues Gewicht verschaffen würde. Wie lange wäre der Lehrer an sein Geheimnis gebunden? Natürlich zeitlebens, selbst auch dann, wenn er den Lehrerberuf nicht mehr ausübt.

Wir wären nun froh, wenn Sie sich zu diesem Fragenkreis äussern würden und bitten Sie, Ihre Meinung, Zustimmung oder Ablehnung oder Bedenken und Begründung an die Redaktion unserer Zeitschrift einzusenden.

Josef Brun-Hool

## Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

### **CH: Gründung einer Koordinationskonferenz der Deutschschweizer Hochschulen**

Als «flexibler, loser Zusammenschluss» ist auf Initiative des Rektors der Universität Basel, Prof. Carl Theodor Gossen, in Basel die Koordinationskonferenz der deutschschweizerischen Hochschulen gegründet worden. Sie umfasst die Universitäten von Basel, Bern, Freiburg i. Ue., Zürich und die Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften St. Gallen.

«Auf Grund der ähnlichen Strukturen dieser Hochschulen und vieler gemeinsamer Probleme drängt es sich geradezu auf, aktuelle Fragen aus dem spezifisch deutschschweizerischen Hochschulbereich gemeinsam zu erörtern», heisst es im Gründungscommuniqué: «Ein koordiniertes

Vorgehen erscheint im Sinne einer gemeinsamen Taktik und Strategie in vielen Fällen dringend wünschbar.» Die Zielsetzung dieser Koordinationskonferenz der deutschschweizerischen Hochschulen sei somit mit derjenigen der «Conférence universitaire romande» vergleichbar, verstehe sich jedoch zunächst, während einer mehrjährigen Experimentierphase, lediglich als ein flexibler, loser Zusammenschluss, ohne Vereinscharakter. Daher solle auch kein ständiges Sekretariat mit entsprechendem Kostenaufwand geschaffen werden.

### **CH: Einheitliche Lehrlingsprüfungen?**

Die praktischen und theoretisch-beruflichen Prüfungsanforderungen für Lehrlinge des gleichen